

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Buchen

Gemarkung Hainstadt

Bebauungsplan „Solarpark Dürmer Straße“

Offenlegung

des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 07.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Dürmer Straße“ mit Stand August 2024 gebilligt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Buchen hat zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen verbindlich festgelegt, bis zu 90 Hektar Landfläche im Stadtgebiet zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat die Stadtverwaltung 2022 ein Bewerbungsverfahren gestartet, bei dem sich potenzielle Projektentwickler oder Eigentümer für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen bewerben konnten. Mit einem Teilbereich des Flurstückes Nr. 5863 konnte sich ein Vorhabenträger zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dazu erfolgreich bewerben.

Mit der Realisierung des Projekts „Solarpark Dürmer Straße“ auf dem südlich angrenzenden Gelände eines dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes sollen diesen Flächen in der Gemarkung Hainstadt zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Stadt Buchen einer solaren Nutzung zugeführt werden. Der Bebauungsplan soll dazu die

planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Da die Potenziale zur regenerativen Stromerzeugung im Land Baden-Württemberg weiter ausgebaut werden sollen, leistet dieses Vorhaben auch einen entsprechenden Beitrag zu den kommunal- und landesplanerischen Entwicklungszielen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen nebst Begründung, der Umweltbericht, der Fachbeitrag Artenschutz sowie der der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden

vom 04.11.2024 bis 05.12.2024

unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Stadt Buchen veröffentlicht:

<https://www.buchen.de/buergerservice/offenlegung.html>

(Rubrik Bürgerservice – Offenlegung)

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Buchen eingestellt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Dürmer Straße“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht (zum Bebauungsplan) Wagner + Simon Ingenieure GmbH 26.08.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter - geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt 	Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter
Fachbeitrag Artenschutz Wagner + Simon Ingenieure GmbH 26.08.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumbereiche und -strukturen - Wirkung des Bebauungsplans - Europäische Vogelarten - Fledermäuse - Zauneidechse - Tag- und Nachtfalter 	Tiere und Pflanzen
Grünordnerischer Beitrag Wagner + Simon Ingenieure GmbH 26.08.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme und -bewertung - Wirkung des Bebauungsplans - Konflikte und Beeinträchtigungen 	Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Erholung

	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe - Eingriffe und ihr Ausgleich 	
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis 16.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Artenschutz - Hinweise zu FFH- und Vogelschutzgebieten - Hinweis zu Naturschutzgebiet - Hinweise zur Lage im Naturpark - Anregungen zum Ausgleich der Eingriffe - Hinweise zum Grundwasserschutz - Hinweise zu Altlasten - Hinweise zum Waldabstand - Einwände des Fachdienst Landwirtschaft - Hinweise zum Bodenschutz 	Kultur- und sonstige Sachgüter, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft,
Stellungnahme Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe 19.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen zur Lage im Regionalen Grünzug und zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 	Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild
Stellungnahme Regionalverband Metropolregion Rhein-Neckar 19.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise und Anregungen zur Lage im Regionalen Grünzug und zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 	Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild
Stellungnahme RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 25.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Geotechnik 	Boden

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen, wenn möglich elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per Mail an stadt@buchen.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an die Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten.

Zusätzlich zu Veröffentlichung im Internet können die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum beim Bürgermeisteramt der Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen, im Bürgerbüro, während der nachfolgend genannten Dienststunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Buchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Buchen, den 22.10.2024

Roland Burger
Bürgermeister